

HAUPTVERSAMMLUNG 2014

flatex.
HOLDING AG

18. Juli 2014
Hauptversammlung

Einladung

flatex Holding AG, Kulmbach
_WKN: 524960, A1Y C97
_ISIN: DE0005249601, DE000A1YC970

Wir laden hiermit unsere Aktionäre
zu der am Freitag, dem

18. Juli 2014 um 14:00 Uhr

im

**ACHAT PLAZA
Luitpoldstr. 2
95326 Kulmbach**

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2013

Die vorgenannten Unterlagen können auf der neuen Internetseite der Gesellschaft unter „<http://www.flatex-ag.de> oder <http://www.fintechgroup.de> > Aktie/Our Share > Hauptversammlung/ Shareholders Annual Meeting“ und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der E.-C.-Baumann-Str. 8a, 96326 Kulmbach, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 684.620,71 vollständig auf neue Rechnung vorgetragen wird.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schneider + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schackstr. 1, 80539 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der flatex Holding AG für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

6. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Herr Karl Matthäus Schmidt hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zur Beendigung dieser Hauptversammlung niedergelegt. Die Hauptversammlung soll daher für das ausscheidende Mitglied einen Nachfolger wählen, dessen Amtszeit sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung auf den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds beläuft.

Der Aufsichtsrat der flatex Holding AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

„Herr Stefan Feulner, Geschäftsführer der Heliad Management GmbH, Goldkronach, wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.“

7. Beschlussfassung über Änderungen der Firmierung der Gesellschaft und die entsprechende Änderung der Satzung sowie über weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Firmierung der Gesellschaft wird in
„FinTech Group AG“
geändert und § 1 Abs. 1 der Satzung wird daher wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„FinTech Group AG“.“

b) § 3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Soweit Bekanntmachungen freiwilliger Natur sind, können sie auch ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.“

c) § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.“

d) §13 der Satzung wird um einen neuen Abs. 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.“

e) § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand hat in der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist den Jahresabschluss und soweit erforderlich den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, soweit erforderlich den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns des Vorstands sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.“

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des vorhandenen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, teilweise mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, sowie über die Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 4 Abs. 4 ein genehmigtes Kapital (genehmigtes Kapital 2013), das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ursprünglich ermächtigte, bis zum 26. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.525.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 3.525.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist im Jahr 2013 in Höhe von EUR 1.965.287,- Gebrauch gemacht worden, sodass die Ermächtigung, das Grundkapital zu erhöhen, noch in Höhe von EUR 1.559.713,- fortbesteht.

Aufgrund der teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2013 und um es der Gesellschaft zu ermöglichen, flexibel zu reagieren, soll das vorstehend beschriebene genehmigte Kapital aufgehoben werden und ein neues genehmigtes Kapital (genehmigtes Kapital 2014) geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das genehmigte Kapital 2013 in § 4 Abs. 4 der Satzung wird, soweit im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals 2014 in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juli 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.997.643,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.997.643 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 %, bezogen sowohl zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juli 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2014 festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem

Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2014 anzupassen.

c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juli 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.997.643,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.997.643 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- *zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;*
- *wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 %, bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juli 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2013 festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2014 anzupassen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) beschlossene Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2013 gemeinsam mit der unter lit. b) beschlossenen Schaffung des neuen genehmigten Kapitals 2014 und der unter lit. c) beschlossenen Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat so zu erfolgen, dass zunächst die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2013 eingetragen werden soll und im unmittelbaren Anschluss daran die beschlossene Schaffung des neuen genehmigten Kapitals 2014 mit der beschlossenen Satzungsänderung ins Handelsregister eingetragen werden soll.

Berichte an die Hauptversammlung

Bericht an die Hauptversammlung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. März 2009 wurde der Vorstand durch Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung ursprünglich ermäch-

tigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 4.250.000,- durch Ausgabe von bis zu 4.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2009). Der Vorstand wurde dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Das genehmigte Kapital 2009 ist mit Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft vom 20. April 2009 wirksam geworden.

Von dieser Ermächtigung ist im Jahr 2009 und im Frühjahr 2013 insgesamt in Höhe von EUR 2.350.000,- Gebrauch gemacht worden, sodass die Ermächtigung, das Grundkapital zu erhöhen, noch in Höhe von EUR 1.900.000,- bis zum 29. März 2014 fortbestand.

Am 28. Oktober 2013 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das genehmigte Kapital 2009 erneut auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlage von EUR 10.850.000,- um EUR 580.000,- auf EUR 11.430.000,- durch Ausgabe von 580.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnbezugsrecht ab 1. Januar 2013 zu erhöhen (die „Kapitalerhöhung 2013/III“). Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zugleich im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um weniger als 10 %.

Die Kapitalerhöhung 2013/III ist am 19. November 2013 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Hierdurch hat sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von insgesamt 580.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf EUR 11.430.000,- erhöht.

Sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2013/III wurden von der Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt HRB 73524, übernommen.

Die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2013/III wurden von der Gesellschaft zu einem Ausgabepreis von EUR 4,30 je Aktie ausgegeben. Die

Gesellschaft hat hierdurch einen Brutto-Emissionserlös (vor Kosten der Kapitalerhöhung) von EUR 2.494.000 erzielt.

Bei der Preisfestsetzung wurden vorsorglich die Preisvorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß berücksichtigt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei am Durchschnittsschlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel im Zeitraum vom 21. Oktober 2013 bis 25. Oktober 2013, den letzten 5 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Aktien, in Höhe von EUR 4,42 orientiert. Gegenüber dem Durchschnittsschlusskurs dieser 5 Handelstage enthält der festgesetzte Ausgabepreis von EUR 4,30 je Aktie lediglich einen geringen Abschlag von EUR 0,12 oder rund 3 %. Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt; bei der vor Handelsbeginn des nachfolgenden Handelstags erfolgten Preisfestsetzung stellt der Schlussauktionskurs im XETRA-Handel des letzten vorangegangenen Handelstags somit einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs dar und bildete daher einen geeigneten Referenzpunkt für die Preisfestsetzung. Der vorgenommene Abschlag von rund 3 % vom gebildeten Durchschnittsschlusskurs trägt in marktüblichem Umfang dem allgemeinen Kursänderungsrisiko des Übernehmers börsennotierter Aktien Rechnung.

Am 18. März 2014 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das genehmigte Kapital 2009 erneut auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlage von EUR 13.395.287,- um EUR 600.000,- auf EUR 13.995.287,- durch Ausgabe von 600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnbezugsrecht ab 1. Januar 2014 zu erhöhen (die „Kapitalerhöhung 2014/I“). Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zugleich im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft um weniger als 10 %.

Die Kapitalerhöhung 2014/I ist am 26. März 2014 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Hierdurch hat sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von insgesamt 600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf EUR 13.995.287,- erhöht.

Sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2014/I wurden von der Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Grüneburgweg 18, 60322 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt HRB 73524, übernommen.

Die neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2014/I wurden von der Gesellschaft zu einem Ausgabepreis von EUR 4,90 je Aktie ausgegeben. Die Gesellschaft hat hierdurch einen Brutto-Emissionserlös (vor Kosten der Kapitalerhöhung) von EUR 2.940.000 erzielt.

Bei der Preisfestsetzung wurden vorsorglich die Preisvorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß berücksichtigt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei am Schlussauktionskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel am 18. März 2014, dem letzten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Aktien, in Höhe von EUR 4,95 orientiert. Gegenüber diesem Kurs enthält der festgesetzte Ausgabepreis von EUR 4,90 je Aktie lediglich einen geringen Abschlag von EUR 0,05 oder rund 1 %. Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt; bei der vor Handelsbeginn des nachfolgenden Handelstags erfolgten Preisfestsetzung stellt der Schlussauktionskurs im XETRA-Handel des letzten vorangegangenen Handelstags somit einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs dar und bildete daher einen geeigneten Referenzpunkt für die Preisfestsetzung. Der vorgenommene Abschlag von rund 1 % von diesem Kurs trägt in marktüblichem Umfang dem allgemeinen Kursänderungsrisiko des Übernehmers börsennotierter Aktien Rechnung.

Die Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I erfolgten zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung der von der Gesellschaft verfolgten Diversifizierungsstrategie.

Eine Aufnahme von Fremdkapital erschien demgegenüber zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I durch die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals 2009 bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach Ansicht des Vorstands nicht vorteilhaft.

Nach eingehender Prüfung und Beratung hat sich der Vorstand daher jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum zweimaligen Gebrauch der

von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung im genehmigten Kapital 2009 entschieden.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei den Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I hat die Gesellschaft von der im Beschluss der Hauptversammlung vom 30. März 2009 eingeräumten Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht.

Der Bezugsrechtsausschluss erlaubte es der Gesellschaft, die aus Sicht der Verwaltung zum jeweiligen Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2009 günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Eine Kapitalerhöhung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre wäre demgegenüber aufgrund der mit dem öffentlichen verbundenen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts nicht nur mit einem erheblichen höheren Kostenaufwand für die Gesellschaft verbunden gewesen, sondern wäre auch nur mit einem sehr großen zeitlichen Vorlauf möglich gewesen.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätte eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse nicht zugelassen. Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Dies macht bei der Preisfestsetzung in der Regel einen höheren Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich und führt daher regelmäßig zu weniger marktnahen Konditionen als eine bezugsrechtsfreie Ausgabe der neuen Aktien.

Durch die jeweilige vorsorgliche Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I bei getrennter Betrachtung, nämlich die jeweilige Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf jeweils weniger als 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien, wurden andererseits auch die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre angemessen gewahrt. Denn mit Blick auf den Bör-

senhandel hatten die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft durch einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am jeweils aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit den Kapitalerhöhungen keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war.

Weiterhin konnte mit der Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA im Februar 2013 ein neuer Ankeraktionär gewonnen werden, welcher durch die Übernahme sämtlicher neuer Aktien aus den Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I sein Engagement ausweiten konnte.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der im Rahmen der Kapitalerhöhungen 2013/III und 2014/I unter Beachtung der Vorgaben des genehmigten Kapitals 2009 jeweils vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt angemessen und sachlich gerechtfertigt. Weiterhin wurden die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen beeinträchtigt.

Bericht an die Hauptversammlung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2013

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2013 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 3.525.000,- durch Ausgabe von bis zu 3.525.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2013). Der Vorstand wurde dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Das genehmigte Kapital 2013 ist mit Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft vom 26. Juli 2013 wirksam geworden.

Am 29. November 2013 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das genehmigte Kapital 2013 auszunutzen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sacheinlage von EUR 11.430.000,- um EUR 1.965.287,- auf EUR 13.395.287,- durch Ausgabe von 1.965.287 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien

mit Gewinnbezugsrecht ab 1. Januar 2013 zu erhöhen (die „Sachkapitalerhöhung 2013“).

Die Sachkapitalerhöhung 2013 ist am 11. Dezember 2013 mit Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam geworden. Hierdurch hat sich das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von insgesamt 1.965.287 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien auf EUR 13.395.287,- erhöht.

Sämtliche neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung 2013 wurden von der GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH, Am Eulenhof 14, 95326 Kulmbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth HRB 1938, übernommen. Die GfBK Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH brachte hierfür als Sacheinlage 10.000.000 Aktien der CeFDex AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 81807, in die flatex Holding AG ein.

Die Wertbestimmung der eingebrachten CeFDex-Aktien in Höhe von insgesamt EUR 8.549.000,00 beruht auf einer vom Vorstand in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des objektivierte Unternehmenswerts der CeFDex AG vom Oktober 2013, die durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wurde.

Die 1.965.287 neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung 2013 wurden von der Gesellschaft bezogen auf den Wert der eingebrachten 10.000.000 Aktien der CeFDex AG zu einem rechnerischen Gegenwert von EUR 4,35 je Aktie ausgegeben.

Bei der Preisfestsetzung wurden vorsorglich die Preisvorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß berücksichtigt. Danach darf der Ausgabepreis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei am Durchschnittsschlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel im Zeitraum vom 19. November 2013 bis 28. November 2013, den letzten 5 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Beschlussfassung über die Ausgabe der Aktien, in Höhe von EUR 4,35 orientiert. Der Ausgabepreis von EUR 4,35 je Aktie entspricht genau dem Durchschnittsschlusskurs der letzten 5 Handelstage. Im XETRA-Handel finden grundsätzlich die höchsten Handelsumsätze der Aktie der Gesellschaft statt; bei der vor Handelsbeginn des nachfolgenden Handelstags erfolgten Preisfestsetzung stellt der Schluss-

sauktionskurs im XETRA-Handel des letzten vorangegangenen Handelstags somit einen besonders zeitnahen repräsentativen Kurs dar und bildete daher einen geeigneten Referenzpunkt für die Preisfestsetzung.

Die Sachkapitalerhöhung 2013 erfolgte im Rahmen der von der Gesellschaft verfolgten Diversifizierungsstrategie.

Eine Aufnahme von Fremdkapital für einen Barerwerb der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2013 eingebrachten 10.000.000 Aktien an der CeFDex AG erschien demgegenüber zum Zeitpunkt der Durchführung der Sachkapitalerhöhung 2013 durch die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals 2013 bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach Ansicht des Vorstands nicht vorteilhaft.

Nach eingehende Prüfung und Beratung hat sich der Vorstand daher jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Gebrauch der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung im genehmigten Kapital 2013 entschieden.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Sachkapitalerhöhung 2013 hat die Gesellschaft von der im Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 eingeräumten Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht.

Die Sachkapitalerhöhung 2013 lag im Interesse der Gesellschaft. Zweck der Sachkapitalerhöhung 2013 war die Übernahme einer 100%igen Beteiligung an der CeFDex AG. Zudem schonte die Übernahme dieser Beteiligung durch die Ausgabe neuer Aktien die Liquiditätsreserven der Gesellschaft. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb der Beteiligung nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar gewesen. Daher war das Gesellschaftsinteresse an dem Bezugsrechtsausschluss höher zu bewerten als das Interesse der einzelnen Aktionäre am Erhalt ihrer Bezugsrechte.

Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit den Kapitalerhöhungen keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre verbunden war, damit wurden die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre angemessen gewahrt.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung 2013 unter Beachtung der Vorgaben des genehmigten Kapitals 2013 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt angemessen und sachlich gerechtfertigt. Weiterhin wurden die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen benachteiligt.

Bericht an die Hauptversammlung gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG. zu TOP 8

Der Vorstand hat zu Punkt 8 der Tagesordnung gem. §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Er ist außerdem im Internet unter „<http://www.flatex-ag.de> oder <http://www.fintechgroup.de> > Aktie/Our Share > Hauptversammlung/ Shareholders Annual Meeting“ zugänglich und wird der Hauptversammlung ebenfalls zugänglich gemacht. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2014 vor.

Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 4 Abs. 4 ein genehmigtes Kapital (genehmigtes Kapital 2013), das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ursprünglich ermächtigte, bis zum 26. Juni 2018 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.525.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 3.525.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist im Jahr 2013 in Höhe von EUR 1.965.287,- Gebrauch gemacht worden, sodass die Ermächtigung, das Grundkapital zu erhöhen, noch in Höhe von EUR 1.559.713,- fortbesteht.

Aufgrund der teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2013 und um es der Gesellschaft zu ermöglichen, flexibel zu reagieren, soll das vorstehend beschriebene genehmigte Kapital aufgehoben werden und ein neues genehmigtes Kapital (genehmigtes Kapital 2014) geschaffen werden. Die beantragte Ermächtigung für das genehmigte Kapital 2014 soll der Gesellschaft allgemein dazu dienen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

Das Bezugsrecht kann für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

Darüber hinaus ist ein Bezugsrechtsausschluss möglich für einen anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 %, bezogen sowohl auf das zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch auf das zum Zeitpunkt der Ausgabe vorhandene Grundkapital, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien nicht wesentlich unterschreitet, wobei nicht wesentlich eine Unterschreitung des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten zehn Börsentage um bis zu 5 % ist. Diese auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegründete Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahe kommenden Ausgabebetrag. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach dem Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden. Die Begrenzung auf einen anteiligen Betrag am Grundkapital von maximal 10 % ermöglicht den Aktionären, durch Nachkauf über die Börse gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrechtzuerhalten.

Schließlich kann das Bezugsrecht vom Vorstand bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgeschlossen werden. Im Falle des Erwerbs von Unternehmen, Unter-

nehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen müssen diese im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft liegen. Diese Ermächtigung soll den Vorstand insbesondere in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Einbringung von Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2014 unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird im Einzelfall besonders sorgfältig prüfen, ob der Einsatz der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss notwendig und für die Gesellschaft von Vorteil ist, bevor er die Zustimmung des Aufsichtsrats hierfür einholt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2014 berichten.

Ausliegende Unterlagen zur Tagesordnung

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der flatex Holding AG in der E.-C.-Baumann-Str. 8a, 95326 Kulmbach zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

Zu Tagesordnungspunkt 1:

- der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013, der gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2013

Die vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Abschriften dieser Unterlagen werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übersandt. Anforderungen sind an die

flatex Holding AG
E.-C.-Baumann-Str. 8a
95326 Kulmbach
Deutschland
Telefax: +49 (0) 9221 6058-234
E-Mail: ir@flatex-ag.de

zu richten.

Adressen für die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Anmeldungen zur Hauptversammlung und Übersendungen zum Nachweis des Anteilsbesitzes sind an folgende Adresse zu senden:

flatex Holding AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: flatex@better-orange.de

Eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge sind an folgende Adresse zu senden:

Vorstand der flatex Holding AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 666
E-Mail: antraege@better-orange.de

Teilnahme an der Hauptversammlung

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nicht-börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der oben genannten Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären der flatex Holding AG die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum **Ablauf des 11. Juli 2014, 24:00 Uhr** unter der oben genannten Adresse anmelden.

Der besondere Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den **Beginn des 27. Juni 2014, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag) zu beziehen. Er ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen, und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung zu setzen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform.

Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, mit diesem/dieser über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises per Post oder Telefax an die oben genannte Anmeldeadresse bzw. die folgende Telefaxnummer sowie durch Übersendung des Nachweises der Bevollmächtigung oder der Bevollmächtigung selbst an die folgende E-Mail-Adresse:

Telefax: +49 (0)89 889 690 633

E-Mail: flatex@better-orange.de

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wie schon in den Vorjahren an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Damit der Stimmrechtsvertreter die überlassenen Vollmachten und Weisungen in der Hauptversammlung ausüben kann, müssen ihm diese rechtzeitig, spätestens bis zum **Ablauf des 16. Juli 2014, 24:00 Uhr**, vorliegen.

Die Aktionäre, die einem Vertreter oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden.

Aktionäre, die einen Vertreter oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, das die Gesellschaft hierfür bereithält. Auf der Rückseite der Eintrittskarten ist die Möglichkeit zur Vollmachterteilung sowie zur Unterbevollmächtigung gegeben. Des Weiteren steht den Aktionären ein Formular zur Vollmachterteilung auf der neuen Webseite der Gesellschaft unter „<http://www.flatex-ag.de> oder <http://www.fintechgroup.de> > Aktie/Our Share > Hauptversammlung/ Shareholders Annual Meeting“ zum Download zur Verfügung und kann bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG machen. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung sind ausschließlich an die vorgenannte Adresse zu richten. Anders adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung, die bis zum **Ablauf des 3. Juli 2014, 24:00 Uhr** bei der Gesellschaft eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse neuen Internetadresse „<http://www.flatex-ag.de> oder <http://www.fintechgroup.de> > Aktie/Our Share > Hauptversammlung/ Shareholders Annual Meeting“ veröffentlicht.

Kulmbach im Juni 2014
Der Vorstand

